

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberinnen der Tageszeitung „Österreich“ und der Seite „MONEY“ haben von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberinnen der Tageszeitung „Österreich“ und der Seite „MONEY“ haben sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag. Andrea Komar und seine Mitglieder Dkfm. Milan Frühbauer, Mag. Benedikt Kommenda, Arno Miller, Erich Schönauer und Mag.^a Ina Weber in seiner Sitzung 13.09.2016 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**Mediengruppe „Österreich“ GmbH**“, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ sowie gegen die „**MONEY.AT Medien GmbH**“, Hegelgasse 8/22, 1010 Wien, als Medieninhaberin der Seite „MONEY“ aufgrund einer möglichen Verletzung des Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere dessen Punkte 3 (Unterscheidbarkeit) und 4 (Einflussnahme), durch den **Artikel „Mit dem eigenen Start-up ans Ziel“**, erschienen am 07.06.2016 auf Seite 24 der Tageszeitung „Österreich“ (auf der Seite „MONEY“), in Zusammenspiel mit dem Inserat der Raiffeisen Bank auf der gegenüberliegenden Seite wie folgt entschieden:

Das Verfahren wird eingestellt.

BEGRÜNDUNG

Auch wenn sich angesichts des Zusammenspiels des Artikels „Mit dem eigenen Start-up ans Ziel“ mit dem sich auf der gegenüberliegenden Seite befindlichen Inserat der Raiffeisen Bank der Eindruck ergibt, hier könnte eine Gefälligkeitsberichterstattung vorliegen, fehlen konkrete Anhaltspunkte für eine Einflussnahme bzw. direkte oder indirekte finanzielle Zuwendungen seitens Raiffeisen.

Da man dem Artikel außerdem einen gewissen Informationswert für JungunternehmerInnen nicht absprechen kann, reicht der Umstand, dass das Serviceangebot eines einzelnen Unternehmens vorgestellt wird, allein noch nicht aus, um einen Verstoß festzustellen.

Das Verfahren war daher gemäß § 20 Abs 2 (b) des Ehrenkodex für die österreichische Presse einzustellen.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
13.09.2016